

# Informationen zu Testnachweisen und Meldepflichten

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg

Stand: 02.11.2021

## Berechtigung zur Erstellung eines Testnachweises über ein negatives Testergebnis

Die Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg (CoronaVO) fordert an vielen Stellen einen 3G Nachweis. Von nicht immunisierten (weder vollständig geimpft, noch genesen) Personen kann dieser durch einen negativen Schnelltest oder einen negativen PCR Test auf das Coronavirus erbracht werden (Ausnahmeregelung für Schülerinnen und Schüler s. § 5 Abs. 3 CoronaVO). Geregelt ist dies in § 5 CoronaVO.

### Leistungserbringer nach §6 Abs.1 TestV und betriebliche Testungen

Ein Nachweis über ein negatives Testergebnis kann ausgestellt werden:

- Durch Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus Testverordnung (insbesondere von Gesundheitsämtern beauftragte Teststellen, Arztpraxen, Apotheken, Rettungs- und Hilfsorganisationen).
- Im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt.

In diesen Fällen **dürfen 3G-gültige Nachweise** ausgestellt werden.

Siehe hierzu auch §5 Abs.4 Nr.2 und 3 CoronaVO

### Anbieter einer Dienstleistung

Wie bisher dürfen auch Anbieter einer Dienstleistung (z.B. Gastronomie, Sportverein, Schwimmbad etc.) Testungen anbieten, wenn die Testung vor Ort unter Aufsicht desjenigen Anbieters stattfindet, der das Vorliegen eines Testnachweises überprüfen muss. Allerdings kann der von diesem Anbieter ausgestellte Testnachweis **nicht** für den Zutritt zu anderen Einrichtungen oder Veranstaltungen genutzt werden.

Dienstleister können **keine 3G-gültigen Nachweise** ausstellen, die über den Zugang zur angebotenen Dienstleistung hinausgehen. Ein bei einem Anbieter vorgenommener negativer Test ist nur einmalig zur Nutzung genau dieses Angebots gültig.

Siehe hierzu auch §5 Abs.4 Nr.1 CoronaVO

In diesem Zusammenhang ist die oben genannte Begrifflichkeit „Anbieter einer Dienstleistung“ auch weit auszulegen. Eine Dienstleistung ist als ein immaterielles Gut anzusehen, in dessen Mittelpunkt eine Leistung steht, welche von einer natürlichen oder juristischen Person zur Bedarfsdeckung erbracht wird.

Somit ist eine Person, die eine Dienstleistung anbietet, die gemäß der CoronaVO einer Testpflicht unterliegt, zwar zur Testung als Zugang zur angebotenen Dienstleistung, **nicht aber zur Ausstellung eines Nachweises** über das Testergebnis berechtigt.

## Selbst- oder Eigenbescheinigungen

Wenn Personen sich unbeaufsichtigt selbst testen, kann für diese Testung kein 3G-gültiger Testnachweis ausgestellt werden, auch wenn die sich selbst testende Person fachkundig ist.

Auch wenn Personen sich außerhalb des betrieblichen Kontext privat unter Aufsicht einer Person, die entsprechende Kenntnisse durch eine Schulung erworben hat, testen lassen, kann hierfür kein 3G-gültiger Testnachweis ausgestellt werden.

Auch Selbsttestzertifikate, die über entsprechende Online-Angebote und Plattformen ausgestellt werden, sind keine 3G-gültigen Nachweisen.

## Meldepflicht

Die Meldepflicht von positiven Ergebnissen an das Gesundheitsamt ist abhängig von der Art der Testung und vom verwendeten Test.

- Professionelle Antigentests sind gem. § 8 Absatz 1 Nummer 1 IfSG „patientennahe Schnelltests“. Es besteht daher unabhängig vom Anwendungsfall eine Meldepflicht.
- Durch eine geeignete Person überwachte, selbst vorgenommene Tests (z.B. im Rahmen eines Friseurbesuchs) in den zulässigen Konstellationen sind keine „patientennahen Schnelltests“ im Sinne des § 8 Absatz 1 Nummer 1 IfSG. Es besteht daher auch keine Meldepflicht. In diesen Fällen besteht allerdings eine PCR-Nachtestpflicht nach § 4a Absatz 3 Corona-Verordnung Absonderung. Die Kosten einer bestätigenden PCR-Testung werden über die TestV abgedeckt.
- Schulen und Kindertageseinrichtungen unterliegen unabhängig von der gewählten Art der Testung einer Meldepflicht nach § 8 Absatz 1 Nummer 7 IfSG.